

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 249 Ga

Die Berechnung des Schadens, den bei unfallbedingter Zuruhesetzung eines Beamten der Versorgungsträger kraft gesetzlichen Forderungsübergangs von dem Schädiger ersetzt verlangen kann, hat von den Nettobezügen des mit der Zuruhesetzung weggefallenen normalen Dienst Einkommens auszugehen; in dem so ermittelten Rahmen kann der Versorgungsträger Ersatz des Bruttoreuhegehalts beanspruchen.

BGH, Urt. v. 20. Januar 1961 - VI ZR 92/60 - OLG Nürnberg

Verkündet am 20. Januar 1961
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Georg H [REDACTED] in An[REDACTED] Nr. [REDACTED], Landkreis
F[REDACTED] (B[REDACTED].),

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Fr[REDACTED] B[REDACTED], vertreten durch die Finanzmittel-
stelle des L[REDACTED] B[REDACTED], A[REDACTED], Sch[REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Januar 1961 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E.Meyer,
Hanebeck, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom
4. Dezember 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 4. Mai 1955 wurde in N■■■■ der Lehrer Arthur Fo■■■ aus Ia■■■/P■■■, der als Beamter auf Lebenszeit in den Diensten des klagenden L■■■ stand, beim Überschreiten der La■■■-■■■-straße vom Beklagten mit dem Motorrad angefahren. Er erlitt eine Gehirnerschütterung und beiderseitige Unterschenkelbrüche. Der Beklagte wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung zu Strafe verurteilt. Fo■■■ nahm in der Folge seinen Dienst nicht wieder auf. Im März 1958 wurde er mit Wirkung vom 1. Juli 1958 ab in den Ruhestand versetzt.

Das klagende L■■■ hat mit der am 30. Dezember 1958 beim Landgericht eingereichten und am 2. Januar 1959 zugestellten Klage den Beklagten auf Ersatz der Versorgungsbezüge in Anspruch genommen, die es an Fo■■■ seit dem 1. Juli 1958 gezahlt hat und weiterhin bis zum 31. August 1965 zahlen muß, dem Tage, an dem Fo■■■ normalerweise wegen Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand getreten wäre.

Der Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben.

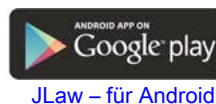
Das Landgericht hat die Einrede für begründet gehalten und die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat dagegen der Klage - von weitergehenden Zinsansprüchen abgesehen - entsprochen und den Beklagten verurteilt, an das klagende L■■■ 4513,12 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 2. Januar 1959 sowie vom 1. Januar 1959 bis zum 31. August 1965, längstens bis zum Ableben des Lehrers Fo■■■, eine monatliche, vierteljährlich voraus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zahlbare Geldrente von 753,02 DM nebst 4 % Zinsen seit dem jeweiligen Fälligkeitstag zu zahlen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Das klagende Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Unstreitig liegen die Voraussetzungen vor, unter denen der Beklagte nach § 823 BGB dem Lehrer Fo■■■■ für den Unfallschaden ersatzpflichtig geworden ist. Die Gesundheitsbeschädigung, die Fo■■■■ bei dem Unfall erlitten hat, ist dafür ursächlich geworden, daß er in den Ruhestand versetzt worden ist und vom 1. Juli 1958 an sein früheres Dienst Einkommen eingebüßt hat. Für den damit eingetretenen Schaden muß der Beklagte aufkommen. Allerdings bezieht Fo■■■■ fortan ein Ruhegehalt. Das mindert aber nicht den vom Beklagten zu ersetzenden Schaden, sondern verlagert ihn - im Umfang der Versorgungsbezüge - nur auf das klagende L■■■■. Auf dieses ist nach Art. 154 BayBG im Rahmen der Versorgungsleistungen der Schadensersatzanspruch des Fo■■■■ übergegangen. Die Dienstunfähigkeit, die den Versorgungsanspruch hat entstehen lassen, ist im Zeitpunkt des Unfalls eingetreten, mag die Versetzung in den Ruhestand auch erst später ausgesprochen worden sein. Der Rechtsübergang hat sich daher, wie das Berufungsgericht irrtumsfrei ausgeführt hat, im Augenblick des Unfalls voll-

zogen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 17. November 1959 - VI ZR 207/58 - in LM Nr. 5 zu § 87 a BBG
[§ 168 BBG a.F.] = VersR 1960, 85, 86; siehe auch Urteil vom 11. November 1958 VI ZR 231/57 in LM Nr. 23 zu § 1542 RVO = VersR 1959, 34; Wussow, Unfallhaftpflichtrecht 6. Aufl. TZ 1265).

2. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat Fo[REDACTED] beim Unfall das Bewußtsein verloren und erst später erfahren, daß er durch den Beklagten zu Schaden gekommen war; die Kenntnis von der Person des Schädigers hat er nicht vor dem 9. Mai 1955 erlangt. Mit Recht ist das Berufungsgericht hiernach davon ausgegangen, daß in der Person des Fo[REDACTED] die Voraussetzungen des § 852 BGB für den Beginn der Verjährung nicht schon erfüllt waren, als sein Schadensersatzanspruch auf das klagende La[REDACTED] überging (Urteil des erkennenden Senats vom 18. Oktober 1960 - VI ZR 153/59 - VersR 1960, 1142), und daß die Verjährung des Klageanspruchs daher erst mit dem Zeitpunkt in La[REDACTED] gekommen ist, in dem für das klagende La[REDACTED] die zuständigen Beamten der Regierung von Mittelfranken die nach § 852 BGB erforderliche Kenntnis von dem Schaden und der Person des Schädigers erlangt haben (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 11. November 1958 aaO). Dieser Zeitpunkt liegt nach Auffassung des Berufungsgerichts nicht vor dem 16. Oktober 1956.

An diesem Tage ist bei der Regierung das amtsärztliche Zeugnis eingegangen, das am 9. Oktober 1956 das staatliche Gesundheitsamt in La[REDACTED] über Fo[REDACTED] erstattet hat. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß erst dieses Zeugnis der Regierung die für den Beginn der Verjährung erforderliche

Kenntnis von dem Schaden vermittelt hat.

Festgestelltermaßen haben sich vorher mehrere andere ärztliche Zeugnisse über die Folgen des Unfalls ausgesprochen. Das Krankenhaus, in das Forst nach dem Unfall gebracht worden ist, hat am 5. Mai 1955 unter Mitteilung des Befundes - Gehirnerschütterung und beiderseitige Unterschenkelbrüche - betont, es sei mit einer Dienstunfähigkeit von 10 bis 12 Wochen zu rechnen. Bescheinigungen des behandelnden Arztes vom 13. August 1955 und 28. Januar 1956 sowie ein amtsärztliches Zeugnis vom 16. März 1956 haben unter Hinweis auf eine inzwischen vorgenommene "Küntscher-Nagelung" jeweils berichtet, daß die Wiederkehr der Dienstfähigkeit erst nach Ablauf einiger weiterer Monate zu erwarten sei. Erstmals das amtsärztliche Zeugnis vom 9. Oktober 1956 hat zum Ausdruck gebracht, daß mit dem Wiedereintritt der Dienstfähigkeit doch nicht mehr zu rechnen sei. Gutachten, die danach von der chirurgischen Universitätsklinik in Erlangen am 3. Juni und 8. Mai 1957 erstattet worden sind, hat das Berufungsgericht entnommen, daß Folgen der Gehirnerschütterung nicht zurückgeblieben sind und Fo nach dem objektiven Befund auch der Bruchverletzungen längst hätte wieder dienstfähig sein müssen; nur wegen der durch die Unfallfolgen ausgelösten, wahrscheinlich anlagebedingten Rückwirkungen auf den Allgemeinzustand habe er seine Gehfähigkeit nicht wieder erlangen können; er sei nur infolge seiner psychischen Veranlagung mit der Verletzung nicht fertig geworden.

3. Bei dieser Sachlage läßt es sich rechtlich nicht beanstanden, daß das Berufungsgericht eine die Verjährungsfrist in La setzende Kenntnis der zuständigen Regierungs-

beamten von dem Schaden erst mit dem 16. Oktober 1956 für gegeben gehalten hat.

a) Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß nach den in der Rechtsprechung zu § 852 BGB entwickelten Grundsätzen die Kenntnis vom Schaden nicht die Erkenntnis des vollen Schadensumfangs erfordert, sondern eine allgemeine Kenntnis von den schädlichen Folgen der unerlaubten Handlung genügt und mit ihr dem Verletzten auch solche Folgezustände als bekannt gelten, die als möglich vorauszusehen waren, als er die allgemeine Kenntnis von dem Schaden erlangte. Im vorliegenden Fall geht es aber nicht um die Kenntnis des verletzten Fo■■■■ selbst, sondern um die des klagenden Landes als seines Rechtsnachfolgers in Bezug auf einen bestimmten Anspruch; nicht alle möglichen Schadensfolgen stehen hier in Rede, sondern allein der Schaden, der Fo■■■■ mit dem Verlust seines normalen Dienst Einkommens durch die Versetzung in den Ruhestand erwachsen ist. Nur der Anspruch auf Ersatz dieses Schadens ist auf das klagende Land übergegangen. Daher konnte auch für den Beginn der Verjährung des Anspruchs eine allgemeine Kenntnis des Landes von für Forst schädlichen Unfallfolgen nicht genügen, wenn sie sich nicht gerade auch auf diesen Schaden bezogen.

Obwohl Forst bei dem Unfall körperlich verletzt worden ist, hat er einen Erwerbsschaden zunächst nicht erlitten. Er ist in seiner Dienststellung verblieben und hat sein Dienst Einkommen weiterbezogen. Ein Schaden ist ihm erst in dem Augenblick entstanden, in dem seine Versetzung in den Ruhestand mit dem Verlust seines bisherigen Dienst Einkommens in Kraft trat. Das Reichsgericht hat in gleichartigen

Fällen die Auffassung vertreten, der Anspruch auf Ersatz des so entstehenden Schadens beginne zu verjähren, sobald dem Anspruchsberechtigten die Unausbleiblichkeit der Versetzung in den Ruhestand und des damit verbundenen Erwerbsverlustes bekannt werde (RGZ 85, 424, 428; RG JW 1915, 655; so auch BGB RGRK 11. Aufl. § 852 Anm. 8). Der Senat trägt Bedenken, dieser Ansicht zu folgen; nach den oben erwähnten Grundsätzen wird eine so positive Kenntnis nicht gefordert werden dürfen. Immerhin kann bei dem Dienstherrn, auf den der Schadensersatzanspruch des Beamten übergegangen ist, die nach § 852 BGB vorausgesetzte Kenntnis jedenfalls erst von dem Zeitpunkt an als gegeben angesehen werden, in dem die ihm bekannten Unfallfolgen voraussehen lassen, daß mit einer Versetzung des Beamten in den Ruhestand gerechnet werden muß.

b) Es ist eine Frage tatrichterlicher Feststellung, ob und von welchem Zeitpunkt an in einem gegebenen Falle diese Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn das Berufungsgericht in Anbetracht dessen, was dem klagenden L. durch die ärztlichen Bescheinigungen über die Unfallverletzungen des Forst und den Verlauf und die Aussichten ihrer Behandlung bekannt geworden ist, zu der Feststellung gelangt ist, daß die zuständigen Regierungsbeamten vor dem 16. Oktober 1956 nicht schon damit hätten zu rechnen brauchen, daß Fo. möglicherweise nicht in den Dienst würde zurückkehren können, sondern in den Ruhestand versetzt werden müsse, so ist diese Beweiswürdigung möglich und im Revisionsverfahren nicht angreifbar. Daß sich das Berufungsgericht bei ihr mit Erfahrungssätzen in Widerspruch gesetzt habe, trifft nicht zu.

Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, daß der eigene Versicherer des Beklagten

im Herbst 1956 auf dem Standpunkt gestanden und in dem Rechtsstreit, den Fo■■■■ selbst gegen den Beklagten angestrengt hat (8 O 147/56 LG Nürnberg-Fürth), die Meinung vertreten hat, ein zukünftiger Schaden stehe nach den ärztlichen Untersuchungsergebnissen nicht zu erwarten, da mit der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit des Forst zu rechnen sei; das Berufungsgericht meint, hieran müsse sich der Versicherer des Beklagten festhalten lassen, er könne von den Beamten des Klägers kein grösseres Maß von Voraussicht verlangen als von den eigenen Sachbearbeitern. Die Revision hält diese Argumentation des Berufungsgerichts nicht für statthaft, weil sie sich auf ein Verteidigungsvorbringen aus einem Rechtsstreit bezogen habe, an dem das klagende L■■■■ nicht beteiligt gewesen sei. Die Revision übersieht hierbei, daß jenes Vorbringen mit dem Schriftsatz des Klägers vom 22. Oktober 1959 auch in den gegenwärtigen Rechtsstreit eingeführt worden ist. Das Berufungsgericht war daher nicht gehindert, es bei seiner Beweismwürdigung in den Kreis der Betrachtung einzubeziehen.

Es ist daher rechtlich nichts dagegen einzuwenden, daß das Berufungsgericht zu der Auffassung gelangt ist, die Voraussetzungen für den Beginn der Verjährung seien frühestens am 16. Oktober 1956 eingetreten. Danach war aber die Dreijahresfrist des § 852 BGB nicht schon verstrichen und die Verjährung nicht schon vollendet, als die Klage erhoben wurde.

4. Die Revision greift die Entscheidung des Berufungsgerichts auch insoweit an, als sie die Höhe der Beträge betrifft, die das klagende L■■■■ beansprucht hat und zu deren Zahlung der Beklagte antragsgemäß verurteilt worden ist.

Sie macht geltend, der zuerkannte Betrag von monatlich 753,02 DM stelle die Brutto-Pension des Lehrers Fo[REDACTED] dar, während bei der Berechnung einer Schadensrente wegen Erwerbsausfalls das Nettoeinkommen zugrunde gelegt werden müsse. Sie bemängelt, daß das Berufungsgericht dem Beklagten nicht nach § 139 ZPO Gelegenheit gegeben hat, darzulegen, welche Steuerabzüge dem Lehrer Fo[REDACTED] von seinem Ruhegehalt einbehalten werden. Die Rüge ist unbegründet.

Für das Berufungsgericht hat keine Veranlassung bestanden, zur unbestrittenen Höhe der Klagebeträge dem durch seinen Versicherer instruierten und anwaltlich vertretenen Beklagten gegenüber das richterliche Fragerecht auszuüben.

Obendrein unterliegt die Revision einem sachlich-rechtlichen Irrtum. Richtig ist zwar, daß die Berechnung des Schadens an Verdienstausschlag bei Lohn- und Gehaltsempfängern regelmäßig von den Nettobeträgen auszugehen hat (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 12. Juli 1957 - VI ZR 190/56 - LM Nr. 5 zu § 249 Ga BGB = VersR 1957, 574; Urteil vom 6. Dezember 1960 - VI ZR 32/60). Das bedeutet aber nicht, daß auch der Versorgungsträger, auf den der Schadensersatzanspruch des in den Ruhestand versetzten Beamten übergegangen ist, nur die Nettobeträge ersetzt verlangen könnte, die er dem Beamten auf sein Ruhegehalt auszahlt. Da der Schadensersatzanspruch, der im vorliegenden Falle dem Lehrer Fo[REDACTED] gegenüber dem Beklagten erwachsen ist, auf das klagende L[REDACTED] in der vollen Höhe seiner Aufwendungen für Forst übergegangen ist, kann das klagende Land Ersatz auch insoweit fordern, als seine Aufwendungen in den Steuerabzügen bestehen, die es von dem Brutto-Ruhegehalt des Fo[REDACTED] ein-

behält und für ihn an den Steuerfiskus abführt. Nur ist der Anspruch des klagenden L. durch die Höhe der übergegangen Forderung selbst begrenzt. Bei i h r e r Feststellung ist die Netto-Berechnungsmethode anzuwenden. Die Berechnung desjenigen Schadens also, der mit dem Wegfall des normalen Dienst Einkommens bei der Versetzung in den Ruhestand für Fo. entstanden ist, hat die Nettobezüge zugrunde zu legen.

Nach Lage der Sache besteht kein Zweifel daran, daß die vom klagenden L. ersetzt verlangten Bruttobeträge des Ruhegehalts unter den Nettobezügen des normalen Dienst Einkommens liegen, das Fo. früher bezogen hat und ohne die unfallbedingte vorzeitige Versetzung in den Ruhestand weiterbezogen haben würde.

Die Revision muß hiernach als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Kleinewefers
Hauß

Dr. K.E.Meyer

H.Meyer

Hanebeck